



INHALT:

- Gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses mit dem Haushaltsausschuß
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des „Galgenberges“ bei Perchting, Stadt Starnberg, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 6. 12. 1979
- Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Starnberg für die Grundstücke zwischen Ottostraße und Siebenquellenweg; hier: Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §§ 12, 155 a Abs. 5 und 183 f Abs. 3 BBauG
- Bebauungsplan Nr. 19 b der Stadt Starnberg für das Gewerbegebiet nördlich der Münchner Straße (B 2 — S) in Starnberg; hier: Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG
- Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg

Gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses mit dem Haushaltsausschuß

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Starnberg, gemeinsam mit dem Haushaltsausschuß, findet am Donnerstag, dem 21. Februar 1980, um 15.30 Uhr im Sitzungssaal der Kreissparkasse Starnberg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Beratung über den Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzplan 1980 des Landkreises Starnberg
2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1979
3. Verschiedenes

KAP. 01 - 014

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des „Galgenberges“ bei Perchting, Stadt Starnberg, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 6. 12. 1979

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. 1. 1980 Nr. 820-8621-10/79 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Südhang des Galgenberges, nördlich der Staatsstraße 2070 von Söcking nach Perchting in der Stadt Starnberg, wird unter der Bezeichnung „Galgenberg“ in den in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2,2000 ha und umfaßt in der Stadt Starnberg, Gemarkung Perchting, die Grundstücke, Flurnummern 435 mit 445, sowie Teilflächen der Flurnummern 385, 386, 389 und 394.
- (3) Die Grenze der geschützten Fläche beginnt an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 435 und verläuft entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 446, biegt an dieser nach Südosten ab und folgt ihr, bis sie auf das Grundstück Fl.-Nr. 385 trifft. Sie durchquert sodann das Grundstück Fl.-Nr. 385 in südöstlicher Richtung, wendet sich nach 40 Metern in östlicher Richtung über das Grundstück Fl.-Nr. 386 und trifft 40 Meter südlich der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 388 auf dessen westliche Grenze, folgt ab hier in nördlicher Richtung bis zu der gerade bezeichneten Nordwestecke, wendet sich anschließend östlich entlang der nördlichen Grenze desselben Grundstückes bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 389. Von dort führt sie 30 Meter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Grundstückes, biegt sodann ostwärts ab und führt in gerader Richtung über die Grundstücke Fl.-Nr. 389 und 394 so, daß die Nordostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 394 erreicht wird. Von dort verläuft sie entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 395 bis zur nördlichsten Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 396 und entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 435 zurück zum Ausgangspunkt.
- (4) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt am 6. 12. 1979 eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der Galgenberg ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, um

1. die für das voralpine Hügel- und Moorland seltenen Kalkmagerrasen sowie den Buchenwaldtyp „Orchideenbuchenwald“ und die zu ihrer Erhaltung nötigen Lebensbedingungen zu sichern,
2. das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Orchideenart Bienenragwurz und weiterer seltener Arten und deren Lebensräume zu erhalten, ferner die Artenvielfalt zu schützen.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, vor allem Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Aufforstungen, sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 2. Leitungen jeder Art zu errichten,
 3. im geschützten Bereich zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
 4. zu zelten,
 5. den geschützten Bereich zu düngen und zu beweiden,
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang als einmündige Wiese ohne Düngung und Beweidung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer Bestockung mit standortsheimischen Baumarten zuzuführen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orisshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Stadt Starnberg abgegeben werden. Die Stadt Starnberg ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung
 1. Aufforstungen, sowie sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
 2. Leitungen jeder Art errichtet,
 3. im geschützten Bereich reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt,
 4. zeltet,
 5. den geschützten Bereich düngt und beweidet,
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt, oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

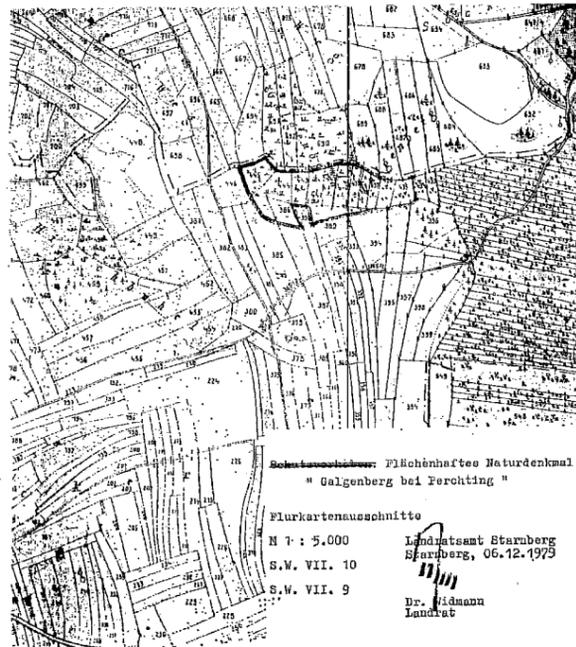
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 6. 12. 1979

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat



LANDRATSAMT STARNBERG
Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Starnberg für die Grundstücke zwischen Ottostraße und Siebenquellenweg; hier: Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §§ 12, 155 a Abs. 5 und 183 f Abs. 3 BBauG

Der Stadtrat hat am 3. 4. 1978 für die Grundstücke zwischen Ottostraße und Siebenquellenweg, Fl.-Nrn. 530/23 T, 530/56 T, 531/3, 531/4 T, 531/5 T, 531/8 T, 531/10 T, 531/22 T, 531/23 T, 531/24 T, einen Bebauungsplan in der Fassung vom 13. 2. 1978 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 28. 7. 1978 — Nr. 220/3-6102-STA-29-4 — unter nachstehenden Auflagen und toigendem Hinweis genehmigt worden. Die Genehmigung der Regierung erteilt folgende Auflagen und toigenden Hinweis:

1. Die Stadt Starnberg stellt bis zum 1. 1. 1979 sicher, daß die EGW im Ablauf des städtischen Schlachthofes 9000 EGW nicht überschreiten. Durch diese Beschränkung sind die Einwohnerzahlen folgender Bebauungspläne gedeckt: Nr. 6, 8 b, 11, 16, 17 und 21.
2. Die Einhaltung der zugeständenen Abwasserreinheiten wird durch eine entsprechende Statistik sichergestellt.
3. Die Stadt Starnberg errichtet zur Überwachung der Auflage 1 an einer Stelle, an der alle Abwasserleitungen des Schlachthofes erfasst werden können, einen Messpunkt samt Einrichtungen und stellt die hierfür erforderlichen Messungen sicher.
4. Wenn durch weitere Bebauungspläne das zugewiesene Abwasserkontingent der Stadt überschritten wird, sind die EGW im Ablauf des städtischen Schlachthofes innerhalb eines Jahres jeweils in Stufen von weiteren 1000 EGW bis zur Abdeckung der zusätzlichen Einwohnerzahl zu reduzieren.

Hinweise:

Straßen und Wege sind als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Der Stadtrat hat am 25. 9. 1978 die Auflagen und den Hinweis anerkannt.

Der Bebauungsplan vom 13. 2. 1978 mit Begründung vom 24. 10. 1977 / 13. 2. 1978 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im ehemaligen Rathaus Söcking, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öfentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 12 in Verbindung mit §§ 155 a Abs. 5 und 183 f Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) wird der Bebauungsplan rückwirkend am 25. 10. 1978 erneut rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 c Abs. 3 BBauG wird auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Starnberg, den 7. 2. 1980

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 19 b der Stadt Starnberg für das Gewerbegebiet nördlich der Münchner Straße (B 2 — S) in Starnberg; hier: Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG

Der Stadtrat hat am 8. 10. 1979 für das Gewerbegebiet nördlich der Münchner Straße (B 2 — S) einen Bebauungsplan i. d. F. vom 7. 5. 1979 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 30. 1. 1980 — Nr. 220-6102-STA-11-2 — mit verschiedenen Hinweisen genehmigt worden.

Der Bebauungsplan vom 7. 5. 1979 mit dazugehöriger Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im ehemaligen Rathaus Söcking, Zimmer 11/II, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öfentlich aus.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 c Abs. 3 BBauG wird auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Starnberg, den 6. 2. 1980

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Starnberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 25. 1. 1980 — 20-gu-ko — rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Öfentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine Entwässerungsanlage als öfentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt Starnberg.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.